

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

**Heft:** 3

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

siedlung der Familie B. im Frühjahr 1925 noch nicht auf dem Etat der dauernd Unterstüztten stand. In konstanter Rechtsprechung ist jedoch daran festgehalten worden, daß die Unterlassung der Aufnahme auf den Etat als Umgehung der gesetzlichen Ordnung zu gelten hat, sobald sich objektiv ergibt, daß die Auftragung auf den Etat hätte erfolgen sollen, und es ist alsdann auch wohnsitzrechtlich derjenige Zustand nachträglich herzustellen, der sich bei richtiger Gesetzesanwendung hätte ergeben müssen. Nach den aktenkundig gemachten Tatsachen muß in der Tat angenommen werden, daß das Kind bereits im Herbst 1924 pro 1925 noch in der früheren Gemeinde hätte auf den Etat der dauernd Unterstüztten aufgetragen werden sollen.... Die gesetzliche Ordnung ist nachträglich in der Weise wieder herzustellen, daß das Kind als ab Herbst 1924 auf dem Etat der dauernd Unterstüztten der früheren Gemeinde figurierend zu gelten hat und von dort nicht mehr Wohnsitz wechseln kann. (Art. 106 A.u.NG.)

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 10/11.)

A.

## Literatur.

### Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Beiträge zur Wirtschaftsstatistik.

1. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1929. 2. Die Wohnungsherstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1929. 3. Die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1929. Heft 166. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1930. 87 Seiten.

### Verhandlungsbericht über den II. Schweizerischen Jugendgerichtstag.

In einer stattlichen, 100 Seiten umfassenden Broschüre hat das Zentralsekretariat der schweizerischen Stiftung Pro Juventute den ausführlichen Bericht über den II. schweizerischen Jugendgerichtstag herausgegeben. Nicht nur die ausgezeichneten Referate der Herren Prof. E. Haftner, Zürich: „Das Jugendstrafrecht im schweizerischen Strafgesetzentwurf“, Prof. Bise, Freiburg: „Système répressif des infractions des mineurs dans le projet de code pénal fédéral“, Dr. Häuser, Jugendanwalt, Winterthur: „Gerichtsorganisation und Prozeßverfahren in der Jugendstrafrechtspflege vom Standpunkte der Fürsorge aus“ und Prof. G. Delaquis, Hamburg: „Der Vollzug der Maßnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf“, sondern auch die Voten der Diskussionsredner sind ausführlich wiedergegeben. Diese Broschüre bietet nicht nur ein reiches Material für den Gesetzgeber, sondern zeigt jedem Fürsorger die Probleme auf, die ein neuzeitliches Jugendstrafrecht zu lösen hat. Sie bietet aber auch den Juristen eine Fülle von wichtigen Fragen. Dieser Verhandlungsbericht ist keine trockene, sondern eine recht interessante Lektüre. Die Broschüre ist zum Preis von Fr. 3.50 zu beziehen beim Zentralsekretariat Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich.

## Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu  
Fr. 2.50 in Ganzleinen das  
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

## Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Ostegöller bei Interlaken  
nimmt Kinder u. Waisen jeden Alters  
in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung  
bei mäßigen Preisen Den Wirtschaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.